

Allgemeinverfügung der Stadt Uetersen zur Neubenennung eines Straßennamens der Stadt Uetersen

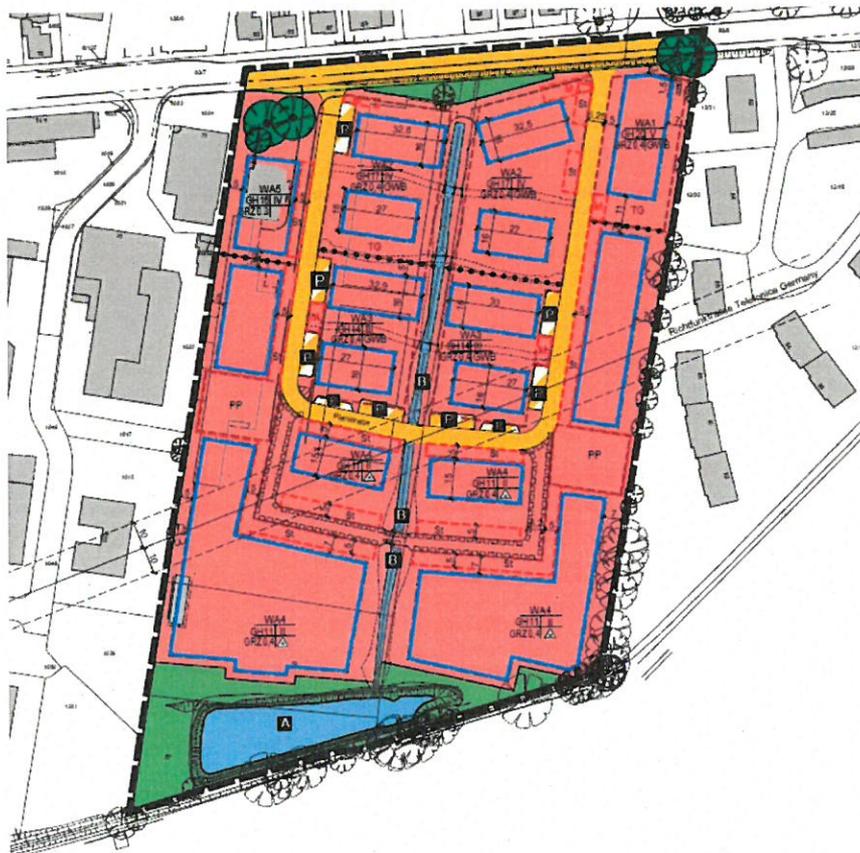
- I. Gemäß § 47 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein geben die Gemeinden den Gemeindestraßen Namen. Die Gemeinden nehmen die Straßenbenennung als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Die Auswahl der Namen steht im Ermessen der Gemeinde.

Der Bau- und Verkehrsausschuss ist vorberatend zuständig nach § 6 Abs. 1d Ziffer 8 der Hauptsatzung der Stadt Uetersen. Straßenbenennungen obliegen als Selbstverwaltungsaufgabe nach § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein der Ratsversammlung, so dass diese darüber beschließen.

- II. Ich verfüge die Neubenennung der folgenden Anliegerstraße innerhalb des Stadtgebietes Uetersen aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 27.06.2022

Gemarkung	Alter Straßename	Neuer Straßename	Flur	Flurstück
Uetersen	./.	Ilse-Rieth-Straße	8	1121

Die Fläche ist in der beigefügten Karte gelb hervorgehoben.



- III. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gem. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Uetersen im Internet unter www.uetersen.de und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach [info@stadt-uetersen.de-mail.de] zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Uetersen, 06.07.2022

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister


Dirk Woschei